

ze hinsichtlich *commoda et utilitates attentius* erweisen⁹⁷. Die eigenständige Leitungsgewalt der Äbtissinnen bei der Auswahl der Novizinnen belegen Musterbriefe *pro puella recipienda*, wie etwa ein Schreiben Abt H(einrichs) an die Äbtissin von St. Thomas⁹⁸. Unsicher, ob seine Bitte bei der Äbtissin Gehör finden werde, wandte er sich gleichzeitig auch an die Priorin, damit sie als *mediatrix* für ein Mädchen eintreten möge, das *de bonis parentibus ornata litteris et moribus* sei⁹⁹.

Die Ordensaufnahme der Novizinnen wurde nach Vollendung des Probejahres durch den Vaterabt vollzogen¹⁰⁰. Das Formelbuch überliefert das Gesuch einer Äbtissin, der Vaterabt möge entweder persönlich zur *benedictio* und *velatio* erscheinen oder der Abtei gestatten, sich an einen anderen Zisterzienserabt zu wenden. Die Segnung könne nicht aufgeschoben werden, da andernfalls einige der Novizinnen Gefahr liefen, ihres väterlichen Erbes beraubt zu werden. Kölner Schöffen drohten, sich deren Güter anzueignen, wenn die Frauen nicht vor einem weltlichen Richter *presencia corporali* ihre Erbgüter verteidigten¹⁰¹. Anscheinend war es den Novizinnen im Probejahr ausnahmslos untersagt, die Klausur zu verlassen. Der Vaterabt aber konnte seine Besuche nicht immer auf die Bedürfnisse der abhängigen Zisterzienserinnenklöster abstimmen. Daher entschuldigte er sich bei einem anderen Konvent, dessen Beichtvater um die Ordensaufnahme der Novizinnen gebeten hatte, für sein langes Ausbleiben: Nach einem Klosterbrand habe er die Aufbauarbeiten überwachen müssen¹⁰².

97) Lib. dict. f. 85 v².

98) Lib. dict. f. 33 r⁴-33 v. – Die konkreten Bezüge sind zwar getilgt, sie ergeben sich aber aus dem Zusammenhang mit dem folgenden Schreiben, das Orts- und Personennamen aufweist.

99) Lib. dict. f. 33 v¹.

100) Vgl. Lib. dict. f. 62 v⁴: Ein Himmeroder Abt erbittet in Clairvaux die Erneuerung seiner Delegation, um in St. Thomas Novizinnen, die das Probejahr vollendet haben, *ad professionem recipere sacroque velo benedicere*.

101) Lib. dict. f. 5 v³-6 r. Eventuell gehört in den gleichen Zusammenhang f. 50 v¹: *Mandatur abbati quod veniat vel alteri suam auctoritatem concedat ad benedicendum moniales*. Darin bittet die Äbtissin eines Kölner Klosters den Vaterabt inständig, *pro velamine* der Novizinnen, *quorum annus probationis iam expiravit*, vor der nächsten Visitation zu erscheinen oder einen anderen Abt zu beauftragen.

102) Lib. dict. f. 96 r³ - SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 12 bezieht diese Nachricht zeitlich auf die Entschuldigungsschreiben Abt Johanns V. (1356/7-1366/7) wegen Fernbleibens vom Generalkapitel, die u. a. Brandstiftungen im Kloster als Grund anführen.